

§ 1 NAME, SITZ, TÄTIGKEITSBEREICH UND GESCHÄFTSJAHR.....	Seite 1
§ 2 ZWECK.....	Seite 1
§ 3 MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES ZWECKS.....	Seite 1
§ 4 MITGLIEDSCHAFT.....	Seite 2
§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	Seite 3
§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	Seite 4
§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	Seite 4
§ 8 ORGANE DES VEREINS.....	Seite 5
§ 9 DIE VOLLVERSAMMLUNG.....	Seite 5
§ 10 AUFGABEN DER VOLLVERSAMMLUNG.....	Seite 6
§ 11 DER VORSTAND .....	Seite 6
§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDS.....	Seite 7
§ 13 ERWEITERTER VORSTAND.....	Seite 8
§ 14 VORSITZ-TEAM.....	Seite 8
§ 15 SEKRETARIAT DER ÖSTERREICHISCHEN KINDER- UND JUGENDVERTRETUNG	Seite 9
§ 16 FINANZKONTROLLE UND RECHNUNGSPRÜFER/INNEN.....	Seite 10
§ 17 DAS SCHIEDSGERICHT.....	Seite 10
§ 18 BESCHLÜSSE UND WAHLEN.....	Seite 10
§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	Seite 11
§ 20 BEGÜNSTIGUNGSWÜRDIGKEIT GEM. DEN §§ 34 FF: BAO.....	Seite 11

## STATUTEN DER ÖSTERREICHISCHEN KINDER- UND JUGENDVERTRETUNG (ÖJV)

### § 1 NAME, SITZ, TÄTIGKEITSBEREICH UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "**Österreichische Kinder- und Jugendvertretung (ÖJV)**".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
3. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet und im Rahmen der internationalen Tätigkeiten des Vereins vor allem auch auf den europäischen Raum. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 ZWECK

1. Die Tätigkeiten des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
2. Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt die Vertretung der Anliegen und Interessen von Jugendlichen (dieser Begriff umfasst [lt. Bundes-Jugendförderungsgesetz (B-JFG) i.d.g.F.] alle Jungen Menschen bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres) gegenüber den politischen und gesellschaftlichen EntscheidungsträgerInnen auf Bundesebene und im internationalen Bereich sowie als Geschäftsstelle der Bundesjugendvertretung. Der Verein tritt allen militaristischen, rassistischen, sexistischen, nationalistischen, faschistischen und totalitären Tendenzen mit allen demokratischen Mitteln entschieden entgegen.

### § 3 MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES ZWECKS

1. Tätigkeiten zur Umsetzung des ideellen Zweckes sind:
  - Einrichtung einer Geschäftsstelle und Führung der Bürogeschäfte der Bundes-Jugendvertretung gem. § 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Vertretung der Anliegen der Jugend (Bundes-Jugendvertretungsgesetz (B-JVG) i.d.g.F. zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
  - Verwaltung der Finanzen der Bundes-Jugendvertretung im Sinne der Beauftragung des Präsidiums der Bundes-Jugendvertretung;
  - Beratung politischer EntscheidungsträgerInnen;
  - Erstattung von Stellungnahmen zu allen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die der Österreichischen Jugendvertretung relevant erscheinen;
  - Ausarbeitung von Stellungnahmen, Positionen und Positionspapieren;
  - Projekte und Kampagnen;
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
  - Vernetzung mit Interessensgruppen und zivilgesellschaftlichen Organisationen
  - Mitgliedschaft in internationalen Dachverbänden, wie dem Europäischen Jugendforum;
  - Kooperation mit vergleichbaren nationalen Jugendforen anderer Länder;
  - Information zu Fragen aller Art, die den Vereinszweck betreffen;
  - Einrichtung und Führung von Arbeitsgruppen;
  - Einrichtung und Führung eines Frauenkomitees;

- Durchführung von Teiligungsprojekten für junge Menschen;
  - Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Befragungen;
  - Einrichtung und Führung einer Koordinierungsstelle zur Umsetzung des EU-Jugenddialogs in Österreich;
  - Einrichtung und Führung einer Geschäftsstelle zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von Bildungsangeboten;
  - Beratung und Zertifizierung von Bildungsangeboten
  - Entwicklung und Durchführung von Bildungsangeboten;
  - Beratung und Zertifizierung von Personen in der Kinder- und Jugendarbeit
  - Einrichtung und Führung einer NQR-Servicestelle;
  - Beratung und Bearbeitung von Zuordnungsersuchen zum Nationalen Qualifikationsrahmen;
  - Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen und Diskussionen, Durchführung von Symposien und anderen Lehr- und Informationsveranstaltungen;
  - Erstellung von Toolboxes, Methodensammlungen und Projektratgebern;
  - Herausgabe von Publikationen und Medien aller Art;
  - Einrichtung einer Bibliothek;
  - Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien.
2. Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen (finanziellen) Mittel können aufgebracht werden durch:
- Spenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen sowie sonstige Zuwendungen, Kostenersätze und -beiträge, Subventionen und Förderungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, juristischen oder natürlichen Personen;
  - Förderungen der Europäischen Kommission;
  - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - Einnahmen aus den in § 3 Abs. 1 aufgezählten Tätigkeiten;
  - Einnahmen aus Vermögensverwaltung und -verwertung;
  - Sponsorgelder und Werbeeinnahmen;
  - Einnahmen aus sonstigen unternehmerischen Tätigkeiten.

#### § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder der ÖJV gliedern sich in Vollmitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Österreichische Kinder- und Jugendorganisationen, die Vollmitglieder der ÖJV werden wollen, müssen alle nachstehenden Kriterien erfüllen:
  - Bekenntnis zur demokratischen Republik Österreich und zu den Grundwerten des Friedens, der Demokratie, der Menschenrechte und des Rechtsstaates.
  - Demokratische Verbandsstruktur, gesamtösterreichische Leitung und Landesleitungen in mindestens fünf Bundesländern;
  - Mindestzahl von 3.000 eingeschriebenen Mitgliedern. Wenn die Organisation keine schriftliche Mitgliedschaft kennt, müssen mindestens 3.000 Kinder/Jugendliche kontinuierlich im Organisationsleben eingebunden sein;

- Leistung von Angeboten, die einem ganzheitlichen, qualitativen Ansatz folgen und sich nicht nur auf einen Teilbereich (z.B. Hilfsmaßnahmen, Musik, Sport) der Jugendarbeit ausrichten und über die Herausbildung von konkreten Fähigkeiten und Fertigkeiten hinausgehen;
- Sofern die Kinder- bzw. Jugendorganisation Teil eines Erwachsenenverbandes ist, muss sichergestellt sein, dass sie nach ihren eigenen Richtlinien agieren kann.

2.a Sofern die Kinder- bzw. Jugendorganisation Teil eines Dachverbandes (gem. Bundes-Jugendförderungsgesetz) ist, der bereits Vollmitglied in der ÖJV ist, schließt das eine weitere Vollmitgliedschaft aus.

Sofern eine Kinder- bzw. Jugendorganisation bereits Vollmitglied in der ÖJV ist, ist die Vollmitgliedschaft eines übergeordneten Dachverbandes ausgeschlossen.

3. Für die Aufnahme von jüdischen Kinder- und/oder Jugendorganisationen als Vollmitglieder ist die Erfüllung der Voraussetzungen einer erforderlichen Landesleitung in mindestens fünf Bundesländern und einer Mindestzahl von 3.000 eingeschriebenen Mitgliedern (bzw. der Einbindung von mindestens 3.000 Kindern/Jugendlichen) nicht erforderlich.
4. Die Österreichische HochschülerInnenschaft, die Bundesschülervertretung sowie die Beiräte der anerkannten Volksgruppen und Minderheiten in Österreich sind per se Vollmitglieder des Vereins, insofern sie schriftlich ihren Willen zur Mitgliedschaft bekunden.
5. Ein/e Vertreter/in der vom für die außerschulische Jugendarbeit zuständigen Bundesministerium anerkannten Koordinierungsstelle für offene Jugendarbeit sowie zwei Ländervertreter/innen der offenen Jugendarbeit können von den jeweilig zuständigen Stellen in den Verein nominiert werden. Ihnen kommen dieselben Rechte und Pflichten wie Vollmitgliedern zu.
6. Außerordentliche Mitglieder sind solche Kinder- und Jugendorganisationen, die zwar keine Vollmitglieder werden können, aber dennoch eine gesamtösterreichische Leitung haben. Die Voraussetzung zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist das Bekenntnis zur demokratischen Republik Österreich und zu den Grundwerten des Friedens, der Demokratie, der Menschenrechte und des Rechtsstaates.
7. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen ihrer Verdienste um den Verein bzw. der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit ernannt wurden.

## § 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme als Vollmitglied oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Ein Antrag muss mindestens ein Monat vor der Vollversammlung schriftlich einlangen. Dabei haben die Kandidaten die Erfüllung der einzelnen Aufnahmekriterien (siehe § 5 Abs. 2) glaubhaft zu machen. Der Vorstand prüft das Vorliegen der formalen Aufnahmekriterien, erstattet der Vollversammlung Bericht und gibt eine Empfehlung ab. Über die Aufnahme der antragstellenden Organisation entscheidet die darauffolgende Vollversammlung. Ein eigener Tagesordnungspunkt ist dafür bei der Vollversammlung vorzusehen. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Vollversammlung.
2. Für die Aufnahme von Vollmitgliedern ist das Vorliegen der einzelnen Aufnahmekriterien (siehe § 5 Abs. 2 B-JFG) aufgrund der Glaubhaftmachung der Erfüllung der einzelnen Kriterien durch den Kandidaten erforderlich. Für die Aufnahme als Vollmitglied ist die Bestätigung des Vorliegens sämtlicher Aufnahmekriterien durch die Vollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit erforderlich.
3. Erfüllt der/die Kandidat/in zwar die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 nicht, kann die Vollversammlung den Kandidaten dennoch als außerordentliches Mitglied aufnehmen, wenn der/die Kandidat/in die

Aufnahmevoraussetzungen des § 5 Abs. 6 erfüllt. Für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

## § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Der Kündigungstermin ist jeweils der auf den Eingang der Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist folgende Monatsletzte.
3. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann jedes Mitglied mit Begründung schriftlich beim Vorstand einbringen. Gründe können zum Beispiel der Wegfall der in § 5 dieser Statuten erwähnten Grundvoraussetzungen, unehrenhaftes Verhalten, die Nicht-Entrichtung des in § 8 Abs. 2 vorgesehenen Mitgliedsbeitrags oder eine andere grobe Verletzung der Mitgliedspflichten sein. Über einen solchen Antrag ist anlässlich der auf das Einlangen des Antrags folgenden Vollversammlung zu entscheiden. Ein eigener Tagesordnungspunkt ist dafür vorzusehen. Der Beschluss auf Ausschluss eines Mitglieds durch die Vollversammlung bedarf einer 3/4 Mehrheit. Der Ausschluss wird mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Vollversammlung wirksam.
4. Gegen den Ausschluss steht der betroffenen Organisation das Recht der Berufung beim Schiedsgericht der ÖJV zu. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses der Vollversammlung über den Ausschluss schriftlich beim Vorstand einzubringen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch das Schiedsgericht ist die betroffene Organisation von allen Rechten und Pflichten entbunden.

## § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu beanspruchen. Die Vollmitglieder haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie üben ihr Wahlrecht durch die von den Mitgliedern entsandten und legitimierten VertreterInnen aus.
2. Die Vollmitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags entspricht mindestens jener Summe, welche in den „Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendernziehung“ (beruhend auf dem B-JFG) als „Mitgliedsbeitrag für die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung“ vorgesehen ist. Ausgenommen von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags sind jene Vollmitglieder, die im jeweiligen Vereinsjahr keinen Anspruch auf Auszahlung einer Basisförderung gemäß B-JFG besitzen. Wurde der vorgesehene Mitgliedsbeitrag von einer Mitgliedsorganisation im jeweiligen Vereinsjahr nicht entrichtet, so hat die jeweilige Organisation dies bei der darauf folgenden Vollversammlung zu erklären und bei der jeweiligen Vollversammlung weder Stimmrecht noch das aktive und passive Wahlrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## § 8 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind die Vollversammlung, der Vorstand, der erweiterte Vorstand, das Vorsitz-Team, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

## § 9 DIE VOLLVERSAMMLUNG

1. Die Vollversammlung setzt sich aus

- den VertreterInnen der Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 und 6
- den VertreterInnen der Mitglieder gem. § 5 Abs. 3
- je einer/m Vertreter/in der in Österreich gesetzlich anerkannten Volksgruppen und Minderheiten gem. § 5 Abs. 4
- den VertreterInnen aus dem Kreis der offenen Jugendarbeit gem. § 5 Abs. 5
- je vier VertreterInnen der Österreichischen Hochschülerschaft und der Bundesschülervertretung gem. § 5 Abs. 4
- je einer/m Vertreter/in der Landesjugendbeiräte
- sowie dem/der hauptamtlichen Geschäftsführer/in zusammen.

Die VertreterInnen der Landesjugendbeiräte, die VertreterInnen der außerordentlichen Mitglieder sowie der/die hauptamtliche Geschäftsführer/in nehmen mit beratender Stimme an der Vollversammlung teil.

2. Die jeweilige Anzahl der VertreterInnen eines Mitglieds richtet sich jeweils nach der Höhe der Mitglieder der Organisation.
3. Die Entsendung der VertreterInnen in die Vollversammlung durch die Mitgliedsorganisationen hat paritätisch nach Geschlechtern zu erfolgen.

Die Delegationen sind in folgendem Verhältnis zu besetzen:

- für Mitgliedsorganisationen mit mehr als 60.000 Mitgliedern: 2/2
- für Mitgliedsorganisationen mit 30.000-60.000 Mitgliedern: 1/2 oder 2/1
- für Mitgliedsorganisationen mit 10.000-30.000 Mitgliedern: 1/1
- für Mitgliedsorganisationen mit weniger als 10.000 Mitgliedern: 1

Bei Nichteinhaltung dieser Regelung reduziert sich die Anzahl der VertreterInnen einer Mitgliedsorganisation in der Vollversammlung dementsprechend.

Von dieser Regelung ausgenommen sind jene Mitgliedsorganisationen, deren Vereinsstatuten die Mitgliedschaft nur eines Geschlechts vorsehen.

4. Die ordentliche Vollversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
5. Die Landesjugendbeiräte werden mindestens 20 Werktage vor der Vollversammlung schriftlich eingeladen, je eine/n VertreterIn zu entsenden.
6. Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht stimmberechtigte VertreterInnen einer Organisation sind, nehmen mit beratender Stimme an der Vollversammlung teil.
7. Die jeweiligen politischen VertreterInnen, in deren Zuständigkeitsbereich die Angelegenheiten der außerschulischen Jugenderziehung fallen, werden zur Vollversammlung als Gäste mit beratender Stimme eingeladen und können sich dabei auch vertreten lassen.
8. Der Vorstand kann zur Vollversammlung Gäste mit beratender Stimme einladen.

9. Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Auf Antrag kann die Vollversammlung mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen die Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung ausschließen.
10. Verlangt mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder zwei von drei RechnungsprüferInnen die Einberufung einer Vollversammlung, muss der Vorstand die a.o. Vollversammlung binnen 40 Werktagen nach Einlangen des Einberufungswunsches einberufen.
11. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 20 Werktage im Vorhinein nachweislich schriftlich einberufen worden ist und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde nach Eröffnung ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, muss die Vollversammlung um bis zu 30 Werktage verschoben werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist oder nach Ablauf einer halben Stunde nach Eröffnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden VertreterInnen.
12. Die Vollversammlung ist nur solange beschlussfähig, als mindestens 1/3 der zu Beginn anwesenden stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

## § 10 AUFGABEN DER VOLLVERSAMMLUNG

1. Der Vollversammlung kommen folgende Aufgaben zu:
  - Wahl und Enthebung der Vorsitzenden und des Vorstands
  - Wahl und Enthebung der RechnungsprüferInnen
  - Bestätigung von Mitgliedern im Vorsitz-Team im Falle eines Rücktritts einer/eines Vorsitzenden gem. § 15 Abs 6 der Statuten
  - Beschlussfassung über die grundlegenden inhaltlichen Richtlinien
  - Beschlussfassung eines Arbeitsplans
  - Planung und Kontrolle des gesamten Vereins
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Bestätigung des/der GeschäftsführerIn
  - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungsprüfberichte
  - Entlastung des Vorstands
  - Beschluss einer Wahl- und Geschäftsordnung
  - Beschlussfassung über Statutenänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die Einberufung der ordentlichen Vollversammlung liegt beim Vorstand.
3. Den Vorsitz führt der/die geschäftsführende Vorsitzende. Die Reihenfolge der Vertretung bei dessen/deren Verhinderung entspricht der Reihenfolge der Funktionsperioden des geschäftsführenden Vorsitzes (d.h. bei Nummer 4, die Nummer 1). Im Fall der Verhinderung aller Mitglieder des Vorsitz-Teams führt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 11 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus den vier Vorsitzenden (Vorsitz-Team), maximal acht weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem/der hauptamtlichen GeschäftsführerIn mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Vorstands sollen das 30. Lebensjahr nicht überschreiten. Bei den stimmberechtigten

Vorstandsmitgliedern ist eine geschlechterparitätische Besetzung (50:50) – als Gewährleistungsmaßnahme für geschlechtergerechte Strukturen im Verein – notwendig

2. Der Vorstand tritt mindestens acht Mal im Kalenderjahr zusammen. Seine Funktionsperiode beträgt zwei Jahre. Die Funktionsperiode dauert jedenfalls bis zur Neuwahl eines Vorstands.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder nachweislich schriftlich eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch den/die geschäftsführende/n Vorsitzende/n gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/in. Vorstandsmitglieder können sich für einzelne Sitzungen vertreten lassen. Dafür ist eine schriftliche Nominierung der Vertretung durch das Vorstandsmitglied erforderlich. Die Vertretung hat grundsätzlich durch eine Person desselben Geschlechtes zu erfolgen. Für maximal drei Sitzungen innerhalb einer Funktionsperiode des Vorstandes kann die Vertretung auch durch eine Person des anderen Geschlechtes erfolgen.
4. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist mit Einlangen der schriftlichen Rücktrittserklärung wirksam. Der Rücktritt des gesamten Vorstands, der den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins vom Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen ist, wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstands wirksam.
5. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, eine andere wählbare Person mit Sitz und Stimme zu kooptieren. Derjenigen Mitgliederorganisation des Vereins, der das ausgeschiedene Mitglied angehört (hat), steht das Recht zu, binnen acht Wochen nach Ausscheiden des Vorstandsmitglieds dem Vorstand unter Berücksichtigung der geschlechterparitätischen Besetzung (§ 12 Abs. 1) einen Vorschlag über die zu kooptierende Person zu unterbreiten, an den der Vorstand gebunden ist. Die diesbezügliche Beschlussfassung des Vorstands ist als eigener Tagesordnungspunkt anzukündigen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Vorstand bei seiner Entscheidung unter Berücksichtigung der geschlechterparitätischen Besetzung frei. Der Beschluss, mit dem ein Mitglied in den Vorstand kooptiert wird, hat Gültigkeit bis zur nächstfolgenden Vollversammlung, bei der eine Neuwahl des Vorstands stattfindet. Sollte eine Person kooptiert werden, deren Geschlecht der geschlechterparitätischen Besetzung widerspricht, kann sie nur mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

## § 12 AUFGABEN DES VORSTANDS

1. Dem Vorstand kommen folgende Aufgaben zu:

- Zusammenarbeit mit der gesetzlich eingerichteten Bundes-Jugendvertretung
- Abwicklung der laufenden Geschäfte der ÖJV
- Beschlussfassung über Vertretungsaufgaben der ÖJV
- Ausarbeitung von Stellungnahmen zu aktuellen Fragen
- Einrichtung von Arbeitsgruppen zu aktuellen Fragen
- Detaillierte Konzeptionierung und Durchführung von Projekten und Kampagnen der ÖJV auf Grundlage des von der Vollversammlung beschlossenen Arbeitsplans
- Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss
- Bestellung der/des hauptamtlichen GeschäftsführerIn
- Beschlussfassung über den Abschluss und die Beendigung von Dienstverhältnissen
- Vorbereitung der Vollversammlung

2. Der Vorstand ist gegenüber der Vollversammlung verpflichtet.

3. Den Vorsitz führt der/die geschäftsführende Vorsitzende. Die Reihenfolge der Vertretung bei dessen/deren Verhinderung, entspricht der Reihenfolge der Funktionsperioden des geschäftsführenden Vorsitzes. (d.h. bei



Nummer 4, die Nummer 1). Im Fall der Verhinderung aller Mitglieder des Vorsitz-Teams führt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### § 13 ERWEITERTER VORSTAND

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstands und je einer/m Vertreter/in der Mitglieder, die nicht durch eine/n Vertreter/in im Vorstand vertreten sind, sowie dem/der hauptamtlichen Geschäftsführer/in mit beratender Stimme zusammen. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, kann es sich durch eine/n Vertreter/in seiner Organisation vertreten lassen.
2. Der erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Verlangt mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung eines erweiterten Vorstands hat dieser binnen 30 Werktagen stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorsitz gemeinsam mit dem/der GeschäftsführerIn.

Dem erweiterten Vorstand kommen folgende Aufgaben zu:

- Beratung des Vorstands in allen Angelegenheiten
  - Erstattung von Stellungnahmen und Resolutionen an den Vorstand
3. Den Vorsitz führt der/die geschäftsführende Vorsitzende. Die Reihenfolge der Vertretung bei dessen/deren Verhinderung, entspricht der Reihenfolge der Funktionsperioden des geschäftsführenden Vorsitzes. (d.h. bei Nummer 4, die Nummer 1). Im Fall der Verhinderung aller Mitglieder des Vorsitz-Teams führt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### § 14 VORSITZ-TEAM

1. Das Vorsitz-Team setzt sich aus den vier von der Vollversammlung gewählten Vorsitzenden und dem/der GeschäftsführerIn zusammen. Bei den Vorsitzenden ist eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben. Es darf sich bei den Vorsitzenden nicht um vier Männer bzw. um vier Frauen handeln. Die Geschäftsführung unter den Vorsitzenden wechselt halbjährlich. In der Vollversammlung, in der die Vorsitzenden gewählt werden, wird die Reihenfolge unter den vier Vorsitzenden einvernehmlich vereinbart. Gibt es dabei keine Einigung, so entscheidet das Los.
2. Der/die geschäftsführende Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen in statutenmäßigen Angelegenheiten sowie rechtsverbindliche Zeichnungen für den Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der geschäftsführenden Vorsitzenden sowie des/der Geschäftsführers/in, dies gilt auch in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen).
3. Bei einer längerfristigen Verhinderung des/der geschäftsführenden Vorsitzenden oder des/der Geschäftsführer/in, kann eine der beiden Personen durch ein Vorsitz-Teammitglied vertreten werden. Die Reihenfolge der Vertretung entspricht der Reihenfolge der Funktionsperioden des geschäftsführenden Vorsitzes. (d.h. bei Nummer 4, die Nummer 1).
4. Dem Vorsitz-Team kommen folgende Aufgaben zu:
  - Vertretung der ÖJV nach außen (Öffentlichkeit, Medien,...)
  - Koordinierung der Arbeit der ÖJV
  - Vorbereitung der Vorstandssitzungen
  - Dienstaufsicht gegenüber DienstnehmernInnen
  - Aufgaben, die dem Vorsitz-Team vom Vorstand übertragen werden
  - Vorbereitung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses

5. Die Funktionsperiode der Vorsitzenden beträgt zwei Jahre, dauert jedoch zumindest bis zur Neuwahl der Vorsitzenden.
6. Tritt ein/e Vorsitzende/r zurück, so ist die Rücktrittserklärung entweder schriftlich an die ordentlichen Mitglieder und an den Vorstand zu richten oder direkt in der Vollversammlung an die ordentlichen Mitglieder zu richten. Der Rücktritt eines Vorsitzmitglieds ist mit Einlangen der schriftlichen Rücktrittserklärung im Vorstand wirksam bzw. bei Rücktrittserklärung in der Vollversammlung sofort wirksam.
7. Die Vollversammlung hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, eine andere wählbare Person mit Sitz und Stimme im Vorsitzteam zu bestätigen. Derjenigen Mitgliedsorganisation des Vereins, der das ausgeschiedene Mitglied angehört (hat), steht das Recht zu, binnen acht Wochen nach Ausscheiden des entsprechenden Mitglieds des Vorsitz-Teams den ordentlichen Mitgliedern unter Berücksichtigung der geschlechterparitätischen Besetzung (§ 12 Abs. 1) einen Vorschlag über die zu bestätigende Person zu unterbreiten. Die diesbezügliche Bestätigung ist als eigener Tagesordnungspunkt in der Vollversammlung vorzusehen oder auf Antrag zur Vollversammlung möglich. Nach Ablauf dieser Frist oder bei keiner Bestätigung durch die Vollversammlung, bleibt der entsprechende Platz im Vorsitz-Team bis zur nachfolgenden Vollversammlung unbesetzt.
8. Sollte eine Person bestätigt werden, deren Geschlecht der geschlechterparitätischen Besetzung widerspricht, kann sie nur mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorsitz-Teams und des Vorstandes teilnehmen. Bestätigungen sind in Form von Abstimmungen im Sinne der Statuten durchzuführen.
9. Das Vorsitz-Team ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Einberufung des Vorsitz-Teams erfolgt durch den/die geschäftsführende/n Vorsitzende/n gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/in. Vorsitz-Teammitglieder können sich im Vorsitz-Team nicht vertreten lassen.

## § 15 SEKRETARIAT DER ÖSTERREICHISCHEN KINDER- UND JUGENDVERTRETUNG

1. Die Durchführung der technischen Aufgaben obliegt dem Sekretariat, welches dem Vorstand untersteht und diesen unterstützt. Die MitarbeiterInnen des Sekretariats können Angestellte des Vereins sein. Dem Sekretariat steht die/der hauptamtliche Geschäftsführer/in vor.
2. Der Vorstand hat das Sekretariat einzurichten und ist berechtigt, diesem Weisungen zu erteilen.
3. Der/die Geschäftsführer/in gehört kraft Funktion der Vollversammlung, dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und dem Vorsitz-Team mit beratender Stimme an. Dem/der Geschäftsführer/in obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Unterstützung des Vorstands und des Vorsitz-Teams in allen in deren Kompetenz fallenden Angelegenheiten;
  - b) Führung der Kassabücher und Vorbereitung von Jahresabschlüssen in Koordination mit dem Vorstand;
  - c) Führung von Protokollen von Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstands, des erweiterten Vorstands und des Vorsitz-Teams;
  - d) Weitere Aufgaben, die ihm/ihr per Beschluss von der Vollversammlung bzw. dem Vorstand übertragen werden;
  - e) Organisatorische Vorbereitung aller Sitzungen sowie inhaltliche Aufbereitung nach Absprache mit dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden.
5. Der/die GeschäftsführerIn ist eine natürliche Person und darf keine leitende Funktion in einer Mitgliedsorganisation innehaben.

## § 16 FINANZKONTROLLE UND RECHNUNGSPRÜFER/INNEN

1. Die Vollversammlung wählt drei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von zwei Jahren. Es darf sich dabei nicht um drei Frauen bzw. drei Männer handeln. Die Funktionsperiode dauert jedenfalls bis zur Neuwahl der RechnungsprüferInnen. Die RechnungsprüferInnen müssen nicht Mitglieder der Mitglieder des Vereins sein und haben die Aufgabe, der Vollversammlung jährlich einen aktuellen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht über die Finanzgebarung vorzulegen.
2. Tritt ein Mitglied der Rechnungsprüfung innerhalb der Funktionsperiode zurück, muss jene Mitgliedsorganisation, welche die betreffende Person nominiert hat, eine andere Person desselben Geschlechts für die restliche Zeit der Funktionsperiode in diese Funktion einsetzen. Die darauffolgende Vollversammlung hat jedoch einen Beschluss über die Bestätigung zu fassen. Eine diesbezügliche Beschlussfassung ist als Tagesordnungspunkt anzukündigen. Versagt die Vollversammlung die Bestätigung, ist umgehend ein/e neue/r Rechnungsprüfer/in zu wählen.
3. Hat der Verein gemäß dem Vereinsgesetz eine/n AbschlussprüferIn zu haben, so gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß. In diesem Fall sind auch dann, wenn an anderen Stellen dieser Statuten von RechnungsprüfernInnen die Rede ist, diese Bestimmungen sinngemäß auf den/die AbschlussprüferIn anzuwenden.

## § 17 DAS SCHIEDSGERICHT

1. In allen Streitigkeiten aus den Vereinsverhältnissen, insbesondere als Berufungsinstanz über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus sieben VertreternInnen der Mitglieder zusammen. Je drei hievon sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese sechs Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit eine/n siebente/n Vertreter/in aus einer nicht in den Streitfall verwickelten Mitgliedsorganisation zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht wird vom/von der geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 18 BESCHLÜSSE UND WAHLEN

1. Abstimmungen sind offen durchzuführen. Wenn es mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten verlangt, hat eine geheime Abstimmung stattzufinden.
2. Bei Abstimmungen in der Vollversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen in der Vollversammlung über Ausschlüsse ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Auf Vorschlag des Vorstands wird eine Wahlkommission eingesetzt. Sie leitet die Wahlen und übernimmt während der Wahl den Vorsitz in der Vollversammlung. Über die Wahlvorschläge wird geheim abgestimmt, wobei in getrennten Wahlvorgängen zunächst die Vorsitzenden, danach die weiteren Vorstandsmitglieder und danach die drei RechnungsprüferInnen ermittelt werden. In den Wahlgängen ist jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Nach grober Verfehlung von Personen in der Erfüllung ihrer Funktion kann eine Enthebung dieser Personen aus ihrer Funktion erfolgen. Dies entscheidet jenes Organ, welches die Wahl oder Bestellung vorgenommen hat mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in geheimer Abstimmung.
5. Bei Abstimmungen über das Statut oder die Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderungsanträge zum Statut oder zur Geschäftsordnung müssen mindestens fünf Werktage vor der Vollversammlung schriftlich eingebracht werden. Änderungsanträge zu Statut oder Geschäftsordnung während der Vollversammlung müssen (hand)schriftlich eingebracht werden und von mindestens 1/4 aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten unterzeichnet sein.
6. Der Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, sofern im Statut nicht anders geregelt.
7. Der Vorstand kann über wichtige und dringende Angelegenheiten schriftliche Abstimmungen (auch per Mail oder Telefax) durchführen; in diesem Fall ist keine Einberufung einer Vorstandssitzung erforderlich.
8. Das Vorsitz-Team entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.

## §19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
2. Diese Vollversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen. Sofern die Vollversammlung nichts anderes beschließt, ist der/die geschäftsführende Vorsitzende der/die vertretungsberechtigte Liquidator/in.
3. Mit dem nach Abdeckung der Passiva allfällig verbleibenden Vereinsvermögen ist – sofern der Verein mit der Führung der Bürogeschäfte der Bundes-Jugendvertretung gem. § 10 B-JVG beauftragt ist – gemäß den zum Zeitpunkt der Auflösung gültigen Bestimmungen des B-JFG sowie der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendziehung gem. § 8 B-JFG zu verfahren. Darüber hinaus verbleibendes Vereinsvermögen ist ausschließlich einem im Sinn der §§ 34ff BAO gemeinnützigen oder mildtätigen Verein zuzuwenden bzw. für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, in erster Linie für Zwecke, die dem Vereinszweck im Sinn des § 2 dieser Statuten entsprechen, zu verwenden. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines bzw. bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden.

## § 20 BEGÜNSTIGUNGSWÜRDIGKEIT GEM. DEN §§ 34 FF: BAO

Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.

Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne

entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.

Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO.

Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.